

vorliegt. Wann Verwechslungsgefahr vorliegt, darüber haben sich aus der bisherigen Praxis des Patentamtes und der Gerichte leitende Grundsätze gebildet. Es ist hier nicht der Ort, näher hierauf einzugehen. Nur soviel sei bemerkt, daß sie nicht allein bei Uebereinstimmung des figürlichen Gesamteindrucks, sondern auch schon dann anzunehmen ist, wenn ihr charakteristisches Merkmal in der Wiedergabe desselben oder eines ähnlichen Grundmotivs liegt, das von der Vorstellungskraft des Publikums erfaßt und festgehalten wird, und dem gegenüber die besondere Ausführung des dargestellten Gegenstandes zurücktritt.

Demgemäß haben die zitierten Entscheidungen in der Grammophonangelegenheit mit Recht auch die Verwechslungsgefahr abgestellt. Gefahr der Verwechslung im Sinne des Warenzeichengesetzes und unzulässige Nachahmung im Sinne des § 16 des Kunstschutzgesetzes haben überhaupt nichts miteinander zu tun. Wenn auch in Kunstschutzprozessen gelegentlich einem Werk

deswegen der Schutz versagt wird, weil es mit dem Urbild verwechselt werden könne, so ist nur der Ausdruck schief gewählt. Gemeint ist, daß die Nachbildung gegenüber dem Vorbild keine individuelle schöpferische Leistung darstellt. Kunstschutz und Warenzeichenschutz sind Dinge, die nichts mit einander zu tun haben.

Aus dem Gesagten ergibt sich, warum und inwiefern der Kaufmann einen „weitergehenden Schutz“ genießt: Sein Warenzeichen wird geschützt, auch wenn es keinen künstlerischen Wert hat. Sein künstlerisches Warenzeichen wird gegenüber der Nachbildung auch dann geschützt, wenn diese eine individuelle künstlerische Darstellung aufweist, jedoch in der Art ihrer Komposition zu Verwechslungen führen kann, wie es z. B. in den Nachbildungen der Grammophonmarke der Fall ist.

Die Ansicht, daß der Richter in Ueberschätzung materieller Interessen und Unterschätzung „nur“ künstlerischer Werte Recht spricht, kann wohl nicht aufrecht erhalten werden.

Erwiderung auf den vorangehenden Artikel.

Ich kann es nicht als Tadel, noch weniger als Widerlegung ansehen, daß der „Scheltende“ (dürfen meine Einwände kein ehrenderes Beiwort beanspruchen?) „die gesetzlichen Grundlagen nicht genügend kenne“ und „sich vom Gefühl beherrschen“ lasse. Ich glaube, in jedem Fache ist auf einer gewissen Stufe das Laienurteil von Nutzen, nicht gerade das berühmte, durch keinerlei Sachkenntnis getrübe, wohl aber das durch einseitiges Fachwissen nicht gehemmte! Der nur am Ausgang der Sache interessierte Laie ist schließlich derjenige, der etwaige Fehler in ihrer Behandlung zu büßen hat und deshalb ein besseres Empfinden dafür hat, als der Fachmann, der das Ergebnis für richtig halten muß, solange ihm in dessen Zustandekommen kein Fehler nachgewiesen wird. Darum können die Rechtsbelehrungen des Einsenders an meinen Ansichten nichts Grundsätzliches ändern, mir nicht einmal – bis auf interessante Einzelheiten – etwas Neues geben.

Wie wenig der Sachkundige auf die Beweisführung des Laien einzugehen imstande war, dafür sei als Beispiel nur seine Entgegnung auf die von mir aufgeworfene Frage angeführt, ob die Werke eines anerkannten Künstlers noch auf ihre Eigenschaft als Kunstwerke untersucht werden müßten. „Es ist wohl noch nie dagewesen, daß ein Gericht . . . ohne weiteres entschied . . . usw.“, so schreibt Walther Sachs. Das sage ich ja letzten Endes auch! Nur wünsche ich eben, daß es künftig geschehe! Und ich glaube, Sachs wird wenig Glück mit seinem Aufruf der „verständigen Künstler“ haben, vielmehr von ihnen – nicht ohne Entrüstung – belehrt werden, daß jeder ihrer Federzüge und Pinselstriche ein Kunstwerk sei! – Und wirklich: Wenn mein Beispiel von Bruno Paul nicht zieht, so nehmt Liebermann, nehmt Menzel! „Mißlungen“ kann eine Arbeit von ihnen mal sein oder

von Nörglern und Gegnern so genannt werden, aber „Kunstwerke“, „individuelle schöpferische Leistungen“ – kann Liebermann, konnte Menzel etwas Anderes hervorbringen?! – Uebrigens bezüglich der „vermeintlichen Verkennung des Grundsatzes, daß es auch schlechte Kunstwerke gebe“, kann ich ebenfalls ein Mißverständnis meinerseits nicht anerkennen. Denn die zu meinem Bedauern gebliebene Unklarheit wegen der Worte „und also“ muß ich dahin klären, daß die Worte tatsächlich in dem Urteil stehen!*) Es ist also wirklich aus der Feststellung der „eiligen und flüchtigen“ Arbeit der Schluß auf „keine eigenartige schöpferische Leistung“ gezogen, also ist die Begriffe „mißlungenes Werk“ und „kein Kunstwerk“ zu Unrecht gleichgesetzt worden.

Daß ich mich nur mit dem Urheberrecht hätte beschäftigen wollen und aus Versehen in den Warenzeichenschutz hineingeraten sei, ist gleichfalls nicht zutreffend. Was mich beschäftigt, ist der „Kunstschutz“, – nicht insoweit und insofern er in dem „Gesetz betreffend . . . usw.“ eingeschlossen ist, sondern als „Schutz der Kunst“ im Sinne des Laien. Als solche nehme ich, – nicht ohne das volle Bewußtsein der größeren Freiheit – meine Beispiele, wo ich sie finde, und trage keine Scheu, verschiedene Gesetze in ihren Wirkungen gegeneinander abzuwägen und aus der Uebereinstimmung oder Unvereinbarkeit dieser Wirkungen auf die Güte der Gesetze zu schließen.

Der Fachmann denkt geradeaus, der Laie betrachtet in Querschnitten. Der verständige Fachmann sollte es nicht verschmähen, vor dieser, ihm „verquer“ kommenden Kritik Halt zu machen, statt sich über sie hinwegzusetzen.

HANS MEYER, z. Z. im Felde.

*) Mein Aufenthalt im Felde und die Kürze der Zeit gestatten mir leider nicht, das Urteil anzuführen.